

Die Altersrente beträgt jährlich 120 M. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten zwei Drittel des Betrages dieser Renten.

So lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist die Zahlung der Rente einzustellen.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann ihn die Versicherungsanstalt für einen Anspruch mit dem dreifachen Betrage der Inlandsrente abfinden.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Dieser Zeitpunkt ist in der Entscheidung über die Invalidisierung festzusetzen; sofern eine solche Festsetzung nicht getroffen ist, gilt als Anfangstermin der Invalidenrente der Tag, an welchem der Anspruch auf Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist.

14. Treit in der Verschaffung eines Empfänger von Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd völlig erwerbsunfähig (Ziffer 6) erweisen läßt, so kann derselbe in dem für die Feststellung der Rente vorgeschriebenen Verfahren die Rente entzogen werden.

15. Entschädigungsansprüche, welche dem Empfänger von Invalidenrente verfallend sind, werden durch Verfallenen herbeigeführt haben, jedoch, sowie die Schadenersprüche derselben gegen Eisenbahnverwaltungen aufgrund des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzl. S. 207), gehen in Höhe der geltenden Renten auf die Versicherungsanstalt über. So weit von Gemeinden oder Armenverbänden an hilfsbedürftige Personen Unterhaltungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- und Invalidenrente zuzustehen, geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterhaltung auf die betreffende Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer, welche die Gemeinden oder Armenverbände obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung hilfsbedürftiger aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfüllt haben.

16. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung wieder vermindert, noch aber, noch für andere als die in § 749 Absatz 4 der Civilprozedur bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder, und die des erstberechtigten Armenverbandes vermindert werden.

17. Die Rente wird in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Derselben werden auf volle 5 Pf. für den Monat nach oben abgerundet.

18. Die Auszahlung der Rente erfolgt auf Anweisung der Anstaltsvorstände (Ziffer 21, 22) wöchentlich durch die Postanstalten.

II. Organisation.

19. Die Alters- und Invalidenversicherung erfolgt durch die zur Durchführung der Invalidenversicherung errichteten Berufsgenossenschaften beziehungsweise durch das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände oder andere öffentliche Verbände, welche aufgrund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle von Berufsgenossenschaften getreten sind. Jedem dieser Träger der Alters- und Invalidenversicherung liegt die letztere bezüglich derjenigen Personen ob, für welche er Träger der Unfallversicherung ist, dem Reich und den Bundesstaaten auch bezüglich derjenigen Personen, welche die Unfallversicherungsgesetze als Träger der Unfallversicherung bezeichnen, nach Ablauf von 18 + 48 = 66 Lebensjahren.

20. Der Träger der Alters- und Invalidenversicherung ist verpflichtet, die Beiträge zu zahlen, welche ihm durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, auferlegt sind.

21. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

22. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

23. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

24. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

25. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

26. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

27. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

28. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

29. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

30. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

31. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

32. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

33. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

34. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

35. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

36. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

37. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

38. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

39. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

40. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

41. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

42. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

43. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

44. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

45. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

46. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

47. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

48. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

49. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

50. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

51. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

52. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

53. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

54. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

55. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

56. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

57. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

58. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

59. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

60. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

61. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

62. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

63. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

64. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

65. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

66. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

67. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

68. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

69. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

70. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

71. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

72. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

73. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

74. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

75. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

76. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

77. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

78. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

79. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

80. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

81. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

82. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

83. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

84. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

85. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

86. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

87. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

88. Die Beiträge werden in der Weise erhoben, wie durch die Unfallversicherungsgesetze und sonstige Gesetze, welche die Unfallversicherung betreffen, bestimmt ist.

Leitungsbücher, welche zu den erforderlichen Entgeltungen...

Die Eintragung des Leihbuchs und die Ausübung des...

Die Verjährungsfrist und die Befreiung von...

dreißig Beitragsjahre zu gewähren (Biffer 8), keine An...

Den vorstehend mitgetheilten Grundrissen ist eine Denks...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

Wäuren. Der Director Carlso hat während seines Besuchs...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

Provinzial-Nachrichten.

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

— Ein Croppenstedt wurde bei zur Zeit die Bürgermeist...

Wissenschaft. Kunst. Literatur.

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

— Eine Reise von der Goldküste bis nahe Timbuktuf...

Bemerktes.

— (Der Kaiser von Brasilien) bleibt bis zum 1. Dezember...

— (Aus Schwere Zeit.) In einem alten Hause zu Bilschew...

— (Unglücksfall.) Man berichtet aus Göbing folgendes:

Gerichtsverhandlungen.

— A. Dejjan, 16. Nov. Vor den Geschworenen wurde...

— A. Dejjan, 16. Nov. Vor den Geschworenen wurde...

— A. Dejjan, 16. Nov. Vor den Geschworenen wurde...

— A. Dejjan, 16. Nov. Vor den Geschworenen wurde...

— A. Dejjan, 16. Nov. Vor den Geschworenen wurde...

— A. Dejjan, 16. Nov. Vor den Geschworenen wurde...

— A. Dejjan, 16. Nov. Vor den Geschworenen wurde...

— A. Dejjan, 16. Nov. Vor den Geschworenen wurde...

— A. Dejjan, 16. Nov. Vor den Geschworenen wurde...

— A. Dejjan, 16. Nov. Vor den Geschworenen wurde...

